

Fehlerhafte Etiketten werden nachträglich abgewertet

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (35). In einem Gerichtsverfahren sollte von unserem Sachverständigen die Frage beantwortet werden, ob und, wenn ja, wieviel fehlergeschnittene Etikettenrollen für Gemüsebeutel Wert mindernd einzustufen sind. Die Etiketten wurden im Flexodruckverfahren auf Folie gedruckt, die Rollen anschließend axial geschnitten.

Von den zweihundertfünfzig gelieferten Etikettenrollen wurden unmittelbar nach deren Lieferung die Fehlschnitte vom Verpacker erkannt. Da die Ware allerdings schon für die Endabnehmer disponiert war, musste der Verpacker für die Gemüsebeutel die Etiketten verwenden, um nicht zusätzliche Konventionalstrafen zu erwarten. Sofort nach Kenntnis der fehlerhaften Etikettenrollen wurde über den Rechtsanwalt des Verpackers beim zuständigen Landgericht schriftlich ein Eilantrag auf selbständiges Beweisverfahren eingereicht.

BEWEISVERFAHREN. Der Eilantrag für dieses selbständige Beweisverfahren war schlüssig und mit einer eidesstattlichen Versicherung des Geschäftsführers der Verpackungsfirma ergänzt. In einer solchen eidesstattlichen Versicherung erklärt der Antragsteller den Sachverhalt für das Gericht verständlich und damit auch die Gründe für den Eilantrag. Die Angaben in einer eidesstattlichen Versicherung müssen dabei der Wahrheit entsprechen. Bei einer Falschaussage macht man sich strafbar.

Noch am Tag der Einreichung des anwaltlichen Eilantrags bei Gericht nahm dann der vorsitzende Richter mit unserem Sachverständigen telefonisch Kontakt auf und erörterte den Fall. Neben fachlicher Kompetenz war auch die kurzfristige Besichtigung der Etikettenrollen ein Thema. Eine halbe Stunde nach diesem Telefonat erhielt unser Sachverständiger den Gerichtsbeschluss, nach dem er zwei Tage später die bei der Verpackungsfirma noch vorhandenen Etikettenrollen begutachten sollte.

ORTSTERMIN. Der vom Landgericht im schriftlichen Beschluss bereits terminierte Ortstermin wurde dann vom Sachverständigen wahrgenommen. Im Beisein der beiden Parteien wurden die noch vorhandenen einhundertundachtzig Etikettenrollen begutachtet. Laut Antragstellerin waren bereits 70

schadhafte Etikettenrollen verarbeitet und mit den Gemüsebeuteln versandt worden. Man konnte schnell die Fehlschnitte aller einzelnen noch vorhandenen 180 Etikettenrollen feststellen. Die Abbildung zeigt die typischen Fehlschnitte. Dort sieht man den Verlauf des Axialschnittes mit Übergängen zwischen Bild- und Textteilen im Folien- und Textteil. Die Fehlschnitte sind so groß, dass im Textteil bei der Firmenadresse einzelne Buchstaben »angeschnitten« wurden. Auch einzelne Ziffern der Telefonnummer in der Firmenanschrift wurden beim Schnitt »angeschnitten«. Mehr oder weniger sind alle vor Ort begutachteten 180 Etikettenrollen aufgrund von Fehlschnitten schadhafte.



Etikettenrolle mit axialen Fehlschnitten (roter Pfeil: Rattermarken, blaue Pfeile: axiale Fehlschnitte).

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN. Unmittelbar nach dem Ortstermin sollte auf Weisung des Gerichts das Sachverständigen-gutachten erstellt werden, damit kurzfristig nach Vorliegen des Gutachtens vom Gericht ein Verhandlungstermin anberaumt werden kann.

Bereits zwei Tage nach dem Ortstermin lag das Sachverständigen-gutachten in schriftlicher Form den Parteien und dem Gericht vor. Zusammenfassend hat unser Sachverständiger festgestellt und schriftlich testiert, dass alle 180 begutachteten Etikettenrollen

Problemfälle aus grafischen Betrieben

DD-Serie ■ Dr. Colin Sailer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Druckmaschinen, Offset- und Tiefdruck, berichtet aus der Praxis. Er betreibt ein Ingenieur- und Sachverständigenbüro in München (Tel.: 0 89/69 38 85 94, Internet: www.print-und-maschinenbau.de).



Dr. Colin Sailer

- Folge 34 ► Wirtschaftlicher Rollenoffset auch ohne Alkohol DD 28
- Folge 35 ► Fehlerhafte Etiketten nachträglich abgewertet DD 30
- Folge 36 ► Bogendruckmaschine kommt nicht auf volle Leistung DD 32

erhebliche Mängel aufgrund von fehlerhaften Axialschnitten aufweisen. Vor allem die Schnittfehler in den Firmenanschriften und Telefonnummern begründen diese erheblichen Mängel, da ja eben genau Firmenanschrift und Telefonnummern werbeaktive Informationen darstellen.

VERHANDLUNGSTERMIN. Zum Verhandlungstermin war unser Sachverständiger persönlich geladen. Nach Erläuterung der Rechtslage und der Prozessrisiken empfahl das Gericht den beiden Parteien einen Vergleichsvorschlag. Dabei sollte unser Sachverständiger auf Weisung des Gerichts eine Aussage über den Zustand der bereits verarbeiteten 70 Etikettenrollen machen, als auch über die Höhe des wirtschaftlichen Schadens der kompletten Rollen.

Nach mündlicher Interpretation und ausführlicher Erläuterung des Sachverständigen-gutachtens lauteten die Ergebnisse, dass auch die bereits verarbeiteten und nicht begutachteten Etikettenrollen dieselben Schnittfehler aufweisen, wie die begutachteten Rollen. Aufgrund der erheblichen Mängel der Schnitte mit teilweise zerstörten Schriftbildern sind siebenzig Prozent Wertminderung anzusetzen. Auf Empfehlung des Gerichts schlossen beide Parteien noch während der Verhandlung einen Vergleich.